

Anlage zum Projektvorschlag: Hinweise, die mit *) gekennzeichnet sind

Projektnummer	Die Projektnummer wird bei Ersteinreichung von der SAS vergeben und im Falle der nichtelektronischen Antragsstellung durch Eingangsbestätigung dem Projektträger mitgeteilt.
Projektname (Arbeitstitel)	Im Projektnamen sollten mindestens Ort, Art des Projektvorhabens und Art der Maßnahmen angegeben werden (z.B. „Musterstadt - Grunderwerb und Brachenbeseitigung - Erschließung Gewerbegebiet für FuE“)
Besonders bedeutsame Sachinvestitionen der Länder und Gemeinden nach Artikel 104b GG	Zuwendungen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und des wirtschaftlichen Wachstums für Maßnahmen in Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse gewährt. Beispielsweise fallen Investitionen der kommunalen Bildungsinfrastruktur grundsätzlich nicht darunter, da diese in Artikel 104c GG geregelt sind. Vgl. FAQ https://sas-sachsen.de/faq und Art. 70 ff. GG
Förderbereich nach §4 InvKG	Es ist ein Förderbereich auszuwählen.
1 Ansprechpartner	Angabe einer Person, welche mit den Details zum Projekt vertraut ist und auf Anfrage detaillierte Aussagen zum Projekt treffen kann.
1 Bei Beauftragung durch mehrere Beteiligte	Gibt es in einem Projekt mehrere Beteiligte/ Partner, wählen diese einen „Beauftragten“ aus. Dieser wird Projektträger und Antragsteller im Namen der Kooperation. Im Innenverhältnis schließen die Projektpartner einen Kooperationsvertrag (ist als Anlage beizufügen), welcher die Beauftragung regelt.
3 Projekthinhalte (Kurzbeschreibung)	Der konkrete Maßnahmeninhalt ist zusammenzufassen, z.B.: Grunderwerb Flurstück XY, Abriss bestehender Brache, Umweltprüfung und Altlastenentsorgung, Erschließung für XX Gewerbeeinheiten. Für das Feld stehen maximal 350 Zeichen zur Verfügung. Eine ausführliche Erläuterung zu Zweck und Inhalt des Projektes soll das Grobkonzept (Anlage) enthalten.
4 Beitrag des Projektes für einen erfolgreichen Strukturwandel	Die Angaben zur Anzahl der geschaffenen und zum Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sind im separaten Datenblatt anzugeben.
5.1 Durchführungszeitraum	Der Durchführungszeitraum ist der Zeitraum, in welchem das Vorhaben umgesetzt und die Leistungen erbracht werden sollen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden. Mit Angabe des geplanten Baubeginns (nach Abschluss Planung, Auftragsvergabe) soll der voraussichtliche Start zur Umsetzung der Hauptmaßnahme dokumentiert werden.
5.2 Projektausgaben	Es können nur Investitionen gefördert werden, die nach dem 1. Januar 2020 begonnen wurden. Alle Ausgaben für Leistungen, die für den Förderbeginn unschädlich sind (wie Bauvorbereitung, Planung), sind in das laufende Jahr des Projektvorschlags aufzunehmen, siehe Hinweise unter 5.4.1. Ausgaben, die über einen Zeitraum von fünf Jahren hinausgehen, sind im letzten Jahr kumuliert darzustellen. Darüber hinaus ist im Grobkonzept (Anlage) eine Erläuterung aufzunehmen.
5.3 Ausgaben- und Finanzierungsplan	Die Angabe der Gesamtausgaben erfolgt generell als Bruttobetrag. Etwaige Vorsteuerabzugsbeträge sind im Finanzierungsplan als Einnahme separat auszuweisen. Die Grundlage der Projektkostenermittlung, mindestens eine Kostenschätzung ist dem Projektvorschlag beizufügen.

- **aktueller Stand der Planung** Hier ist der Stand der erreichten Planungsphase nach HOAI anzugeben, z.B.: LP 2 - Vorplanung mit Kostenschätzung.
- **Erhöhung des Fördersatzes „Kategorie C“ oder „Kategorie D“** Es gilt die Einordnung der Kommune entsprechend dem kommunalen Frühwarnsystem des Freistaates Sachsen für kommunale Haushalte sowie deren Unternehmen im Falle einer Mehrheitsbeteiligung; <https://www.statistik.sachsen.de>
Entscheidend für einen höheren Fördersatz ist die Einordnung des Projektträgers zum Zeitpunkt der Förderantragstellung bei der SAB.
- **Erhöhung des Fördersatzes aufgrund bestehendem außerordentlichem überregionalem strukturpolitischem Interesse** Sofern der Zuschlag beantragt wird, ist eine ausführliche Begründung für das außerordentliche überregionale strukturpolitische Interesse im Grobkonzept aufzunehmen.
- **Projektbezogene sonstige Finanzierungsmittel** Sofern projektbezogene weitere Mittel eingesetzt werden sollen, ist dem Projektvorschlag die zugrunde liegende Vereinbarung beizufügen.

6.1 Vorhabensbeginn

Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich für Maßnahmen mit Gesamtausgaben von weniger als 100 TEUR mit Förderantragstellung bei der Bewilligungsstelle (SAB) begonnen werden. Sofern für Maßnahmen mit Gesamtausgaben ab 100 TEUR ein vorzeitiger Vorhabensbeginn erforderlich ist, ist dieser formlos bei der SAB zu beantragen.

Für kommunale Körperschaften gilt ein Schwellenwert von 1.000 TEUR.

Vgl. VwV zu §44 SÄHO, Anlage 3 VVK Ziff. 1.3.1

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichtungen des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind der alleinige Zweck der Zuwendung.

Vgl. Anlage 8 zur VwV zu § 44 SÄHO – Hinweise G1

Der Abschluss von Verträgen, in denen ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart ist, oder denen, die unter einer auflösenden Bedingung geschlossen werden, begründen keinen Vorhabensbeginn.

6.2 Zusätzlichkeit

Zuwendungen werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit der zu fördernden Maßnahme muss vorhabenbezogen gegeben sein.

6.5 bis 6.7 Erklärungen zur Nutzung des Schulgebäudes (Ziffer 6.5), zur Aufnahme der Kindertagesstätte in den Bedarfsplan des Jugendamtes (Ziffer 6.6) und zur Lage des Objektes im Überschwemmungsgebiet (Ziffer 6.7)

Für Projekte im Landkreis Bautzen holt der Landkreis selbst im Rahmen der Vorprüfung die erforderlichen Stellungnahmen der zuständigen Stellen ein.